II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 29. Mai 1997

zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

(97/342/EGKS, EG, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 168a Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 32d Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140a Absatz 3,

gestützt auf den Beschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (1),

In der Erwägung, daß nach den Artikeln 7 und 44 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft und den entsprechenden Vorschriften der Protokolle über die Satzungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft und infolge des Todes von Herrn Heinrich Kirschner ein Mitglied des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften für die verbleibende Amtszeit von Herrn Heinrich Kirschner zu ernennen ist —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Zum Mitglied des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften wird ab dem Zeitpunkt, an dem er den Eid leistet, und bis zum 31. August 2001 Herr Karl Jörg Pirrung ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1997.

Der Präsident

B. R. BOT

(1) ABl. Nr. L 319 vom 25. 11. 1988, S. 1. Beschluß zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.